

## Der Weg von der Idee zum Patent

- Der Mitarbeiter der Hochschule hat eine Idee zur Lösung für ein anerkannt technisches Problem und erkennt den technischen Nutzen dieser Idee.
- Er formuliert eine genaue Darstellung dieser Lösung und belegt dies im Idealfall durch eine praktische technische Umsetzung.
- Der Mitarbeiter der Hochschule muss seine Erfindung unverzüglich nach Fertigstellung dem Dienstherrn (Hochschule) schriftlich melden.
- In der Erfindungsmeldung werden alle wichtigen Informationen und Unterlagen, die zur Bewertung und rechtlichen Beurteilung der Erfindung nötig sind in standardisierter Form erfasst.
- Die Hochschule prüft die Erfindungsmeldung (Angestelltenverhältnis des Erfinders, Rechte Dritter wie Industrie, BMBF, DFG etc.)
- Die Hochschule bewertet die Erfindung im Hinblick auf die Patentfähigkeit und das Marktpotenzial, wobei der Erfinder in die Bewertung mit einbezogen wird. Die Hochschule kann hierzu externe Beratung in Anspruch nehmen.
- Erscheint die Erfindung im Rahmen der Bewertung erfolgversprechend, kann die Hochschule innerhalb von 4 Monaten (2 Monate bei geplanter Veröffentlichung) die Erfindung in Anspruch nehmen.
- Entscheidet sich die Hochschule nicht zu einer Inanspruchnahme, gibt sie die Erfindung frei. Der Erfinder kann frei über seine Erfindung verfügen.
- Im Falle der Inanspruchnahme wird die Erfindung im Namen der Hochschule als Patent angemeldet.

